



News Nr. 2/2011

Reform des tschechischen Privatrechtes

Am 18. 5. 2011 hat die Regierung der Tschechischen Republik den Entwurf von drei Gesetzen verabschiedet, die wahrscheinlich eine der größten legislativen Änderungen in den letzten 20 Jahren zur Folge haben werden. Es handelt sich um den Entwurf des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, des Gesetzes über Handelskorporationen und des Gesetzes über das internationale Privatrecht. Gemeinsam werden diese drei Gesetzesentwürfe als Umkodifizierung des Privatrechtes bezeichnet. Im Falle ihrer Annahme, die angesichts der bislang geäußerten politischen Unterstützung höchst wahrscheinlich erscheint, werden diese Gesetze das gegenwärtige Bürgerliche Gesetzbuch (Gesetz Nr. 40/1964 Sb., in der Fassung späterer Vorschriften), das Handelsgesetzbuch (Gesetz Nr. 513/1991 Sb., in der Fassung späterer Vorschriften) und das Gesetz über das internationale Privatrecht (Gesetz Nr. 97/1963 Sb., in der Fassung späterer Vorschriften), ebenso wie weitere mehr als 200 Rechtsvorschriften aufheben und ersetzen. Der Vollständigkeit halber ist ebenfalls zu erwähnen, dass es sich – mit kleinen Unterschieden – um dieselben Entwürfe handelt, die der Abgeordnetenkommer bereits Anfangs 2009 vorgelegt wurden und deren Erörterung angesichts der damaligen politischen Situation verschoben wurde.

Zu den ganz grundsätzlichen Änderungen, die die neue Regelung des Privatrechtes bringen sollte, zählt die Beseitigung der bisherigen Dualität zwischen Zivil- und Handelsrecht in schuldrechtlichen Beziehungen. Die Regelung der schuldrechtlichen Beziehungen, d.h. insbesondere der vertraglichen Beziehungen, die heute sowohl im Bürgerlichen Gesetzbuch als auch für unternehmerische Subjekte im Handelsgesetzbuch enthalten ist, wird gemäß den Entwürfen lediglich durch das neue Bürgerliche Gesetzbuch komplex geregelt. Außerdem wird das Bürgerliche Gesetzbuch ebenfalls das Familienrecht, Erbrecht, sog. dingliche Rechte (insbesondere das Eigentumsrecht) regeln und selbstverständlich die ganz allgemeinen Bestimmungen über Personen, Sachen, Rechtshandlungen mit der Abgrenzung der grundlegendsten Begriffe enthalten.



Reform des tschechischen Privatrechtes

Der Bereich des Handelsrechtes umfasst neben dem bereits erwähnten Schuldrecht den anderen Teil, bezeichnet als Körperschaftsrecht, der im Gesetz über Handelskorporationen enthalten sein sollte. Es handelt sich hierbei um die Regelung der einzelnen Typen von Handelsgesellschaften, ihrer Struktur, Organe und Handlung. Der Gesetzesentwurf knüpft eng an den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches an, das es im Gegenteil zu der gegenwärtigen dualen Rechtsregelung nicht ersetzt, sondern ergänzt, um auf unterschiedliche Charakteristiken des unternehmerischen Umfeldes zu reagieren. Zugleich strebt jedoch der neue Gesetzesentwurf die Verbindung mit dem neuen Insolvenzgesetz und sonstigen, die Unternehmung regelnden Vorschriften an. Es kann erwartet werden, dass auf Verabschiedung des vorgenannten Gesetzes in relativ kurzer Zeit die Novellierung anschließender Gesetze folgen wird, und zwar insbesondere im steuerlichen und buchhalterischen Bereich.

Die Autoren des Gesetzesentwurfs heben häufig als einen der Erfolge der neuen Regelung die Liberalisierung des Gesellschaftsrechtes hervor. Diese sollte den Vorgang der Gründung von Handelsgesellschaften deutlich vereinfachen. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise die Möglichkeit erwähnt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital in Höhe von nur CZK 1 zu gründen, wobei die Mindesthöhe des Stammkapitals im Einklang mit der gegenwärtigen Regelung in der Praxis keineswegs die Stellung Dritter gegenüber der Gesellschaft verbessert, sondern lediglich eine administrative Belastung für Unternehmer darstellt.

Zur Liberalisierung des Gesellschaftsrechtes soll ebenfalls die Möglichkeit beitragen, sog. Anteilsscheine auszugeben, in denen der Geschäftsanteil eines GmbH-Gesellschafters inkorporiert wäre. Dadurch würde die Übertragbarkeit von Geschäftsanteilen vereinfacht werden. Des Weiteren sollte z.B. Gründern einer Aktiengesellschaft ermöglicht werden, bezüglich der Struktur der Organe der Gesellschaft zu wählen, ob sie sich an die bisherige Regelung mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat halten werden oder ob die Gesellschaft lediglich durch einen sog. Verwaltungsrat geleitet wird. Dies sollte besonders im Falle kleinerer Aktiengesellschaften deren Funktionieren vereinfachen und somit diesen Typ von Gesellschaften für Gründer attraktiver machen.



Reform des tschechischen Privatrechtes

Abgesehen von diesen Liberalisierungsbemühungen darf man jedoch auch nicht vergessen, dass das Gesetz im Falle seiner Annahme in einzelnen Fragen eine Verschärfung der Rechtsregelung gegenüber Subjekten, die in Handelsgesellschaften tätig sind, zur Folge haben wird, und zwar sowohl gegenüber den Mitgliedern der Organe der Gesellschaft als auch gegenüber Gesellschaftern. Als Beispiel kann die qualitative Änderung der Haftung der Geschäftsführungsorgane bzw. ihrer Mitglieder für die im Management der Gesellschaft ausgeübte Tätigkeit genannt werden, und zwar insbesondere angesichts der Funktionsausübung im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Personen könnten weiterhin im Falle eines Insolvenzverfahrens für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern mit eigenem Vermögen haften, soweit dies gerichtlich entschieden wird. Es würde sich somit um einen grundsätzlichen Durchbruch in der Frage der Haftung der geschäftsführenden Organe handeln. Ferner sollte es in die Zuständigkeit der Gerichte fallen, die Ausübung der Tätigkeit eines Geschäftsführungsorgans einer Person zu verbieten, die ihre Pflichten verletzt oder sogar den Vermögensverfall der Gesellschaft herbeigeführt hat.

Was die Änderung in der Stellung der Gesellschafter bzw. Aktionäre von Handelsgesellschaften angeht, würde das Gesetz über Handelskorporationen im Rahmen der Regelung von Konzernen das Institut der sog. Person von Einfluss und der beeinflussten Person einführen. Die Person von Einfluss könnte für sämtliche Entscheidungen, an denen sie teilgenommen hat und die der beeinflussten Person einen Nachteil verursacht haben, verantwortlich sein. Als eine Person von Einfluss könnten somit nicht nur Mitglieder der ausübenden Organe der Gesellschaft, sondern auch die Gesellschafter der Gesellschaft, und zwar einschließlich der Minderheitsgesellschafter, betrachtet werden. Angesichts der allzu allgemeinen Abgrenzung des Instituts der Person von Einfluss bleibt somit seine Verwendbarkeit in der Praxis fraglich. Obwohl das Ergebnis der Tätigkeit der Gesetzgeber nie mit vollkommener Sicherheit vorausgesagt werden kann, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass die Entwürfe dieser grundsätzlichen Gesetze in einer gewissen Form angenommen werden. Am 8. 6. 2011 haben sie die erste Lesung in der Abgeordnetenkammer ohne Probleme passiert. In den nächsten drei Monaten werden die Gesetzesentwürfe durch die einzelnen Ausschüsse, mit dem Verfassungsrechtsausschuss an der Spitze, erörtert. Schon mehrmals haben die Personen, die das Gesetz eingebracht haben,



NEWS 2/2011

Reform des tschechischen Privatrechtes

geleitet durch den Justizminister Jiří Pospíšil die Überzeugung geäußert, dass die Gesetzesentwürfe durch den ganzen legislativen Prozess bis Ende dieses Jahres gehen können, und zwar einschließlich ihrer Veröffentlichung in der Gesetzessammlung. Vorerst ist das Inkrafttreten bereits auf den 1. 1. 2013 festgesetzt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens können verschiedene Änderungsvorschläge und ein steigendes Interesse an der neuen Rechtsregelung erwartet werden. Über ihr weiteres Schicksal im Rahmen des legislativen Prozesses sowie über die einzelnen Änderungen, die die Gesetze zweifelsohne nicht nur für die unternehmerische Praxis bringen, werden wir Sie weiterhin auf dem Laufenden halten.